

Politisches Programm



der
Europäischen
Volkspartei



Inhaltsübersicht

Kapitel I — Unsere Leitlinien für Europa	2
1. Unser Menschenbild	3
2. Menschenrechte und Grundfreiheiten	3
3. Solidarität und Gerechtigkeit	4
4. Die politische Demokratie	4
5. Die Kultur — Fundament unserer europäischen Identität	5
Kapitel II — Europa in der Welt	7
1. Verantwortung und Solidarität	7
2. Unsere Bündnisse	8
3. Die Beziehungen zu den Staaten Mittel- und Osteuropas	9
4. Europa und die Dritte Welt	10
5. Europa und die Vereinten Nationen (UNO)	11
Kapitel III — Die Politik der Europäischen Gemeinschaft	21
1. Für eine freiheitliche und sozial gerechte Politik	21
2. Wirtschafts- und Währungspolitik	22
3. Sozialpolitik	23
4. Struktur- und Regionalpolitik	25
5. Verkehrspolitik	25
6. Landwirtschafts- und Fischereipolitik	26
7. Gewerbliche Wirtschaft	27
8. Energiepolitik	27
9. Umweltschutz	28
10. Verbraucherschutz	28
Kapitel IV — Die institutionelle Dynamik der Gemeinschaft	29
1. Die Europäische Union	29
2. Die Organe	30
3. Andere Organe	32
Kapitel V — Unser Ziel: EIN VEREINTES EUROPA	32

Kapitel I

Unsere Leitlinien für Europa

Wir, die EUROPÄISCHE VOLKSPARTEI — Föderation der christlich-demokratischen Parteien der Europäischen Gemeinschaft —, wollen die Einheit Europas. Es waren die christlich-demokratischen Staatsmänner Robert SCHUMAN, Alcide DE GASPERI und Konrad ADENAUER, welche die Grundlage für das bisher Erreichte geschaffen haben. Ihre erfolgreiche Arbeit setzten wir fort. Wir sind fest entschlossen, dieses historische Werk in ihrem Geist zu vollenden. Unser Ziel ist eine Föderation Europas, wie sie Robert SCHUMAN am 9. Mai 1950 vorgeschlagen hat.

Dank dieser Politik der Aussöhnung zwischen unseren Völkern als Grundstein der Einigung Europas wird es gewaltsame Konflikte zwischen uns, wie zuletzt den Zweiten Weltkrieg, nicht mehr geben. Geleitet von unserer christlichen Verantwortung, zu der wir uns im „Europäischen Manifest“ und im „Weltmanifest“ verpflichtet haben, werden wir diesen Weg weitergehen. Wir wollen der Einheit Europas eine Gestalt geben, die der Bedrohung durch totalitäre Mächte Halt gebietet und es Europa ermöglicht, seine Mitverantwortung für die Erhaltung der Menschenwürde weltweit wahrzunehmen.

Europa kann seine eigene Persönlichkeit und sein Selbstbestimmungsrecht — und damit seine Ideale: Freiheit, Solidarität, Gerechtigkeit, Frieden und Demokratie — nur gemeinsam behaupten.

Die Europäische Union muß offen sein für alle europäischen Staaten, die diese Grundsätze und das politische Ziel der Einheit anerkennen. Der föderalistische Aufbau ist die Form, in der Europa seine Einheit gewinnt und seine Vielfalt bewahrt.

Die Einigung Europas zu einem freien, demokratischen und sozial gerechten Gemeinwesen ist eine Herausforderung für die Bürger Europas, besonders für die europäische Jugend. Ihre aktive Teilnahme am Aufbau Europas ist notwendig, denn Europa ist ihre Zukunft. Die ersten Direktwahlen zum Europäischen Parlament sind ein entscheidender Schritt auf diesem Weg.

Dieses Europa wird seine eigene Persönlichkeit haben:

- dynamisch in der Verwirklichung seiner christlichen und personalen Werte,
- stark durch seine Freiheit, seine Gerechtigkeit und seine Demokratie,
- schöpferisch durch seine geistige Kraft, seine weltweite Solidarität und seinen Friedenswillen.

Die Europäische Union soll ein Gemeinwesen sein, das alle demokratischen Kräfte mitgestalten und in dem sie sich frei entfalten können. Deshalb darf keine politische Richtung Europa für sich allein beanspruchen, um ihr Modell der Gesellschaft durchzusetzen. Wer die Vielfalt Europas gefährdet, gefährdet auch seine Freiheit.

Europa muß der Welt gegenüber offenbleiben und seinen unverzichtbaren Beitrag leisten im Kampf gegen Hunger, Armut und Gewalt, für einen wirklichen Frieden in Freiheit und Gerechtigkeit.

1. Unser Menschenbild

1.1. Wir bestimmen unsere Politik aus einem Menschenbild, das von christlichen Grundwerten geprägt ist. Es findet seinen Ausdruck in der unveräußerlichen und unantastbaren Würde, Freiheit und Verantwortlichkeit des Menschen; das schließt ein die Gleichwertigkeit in der Verschiedenartigkeit, das Streben nach Selbstverwirklichung und das Bewußtsein der Fehlbarkeit des Menschen.

1.2. Der Mensch braucht die Gemeinschaft, um sich zu entfalten. Nur wenn er Verantwortung für sich und für andere trägt, kann er sich selbst verwirklichen. Dieses personale Menschenbild prägt unser Verständnis von Freiheit, Gerechtigkeit und Solidarität, Pluralismus und Offenheit als den Grundlagen unserer Gesellschaft.

1.3. Dieses Menschenbild verpflichtet uns, die Familie zu achten. Sie ermöglicht die Entfaltung der Person. Die Familie ist unverzichtbar für die Erziehung der Kinder. Sie ist ein Eckstein unserer Gesellschaft.

2. Menschenrechte und Grundfreiheiten

2.1. Wir wollen die Menschenrechte und Grundfreiheiten als Grundlage jeder persönlichen Entfaltung und des Aufbaus einer gerechten Gesellschaft schützen. Wir setzen uns ein für ihre Beachtung überall in der Welt. Diese Rechte und Freiheiten sind in der Europäischen Menschenrechtskonvention niedergelegt, in den nationalen Verfassungen unserer Länder verankert und durch die Europäische Gemeinschaft feierlich bekräftigt:

- das Recht auf Leben, auf Achtung der Menschenwürde und auf körperliche Unversehrtheit
- das Recht auf Freiheit und Sicherheit
- die Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit
- das Recht auf freie Meinungsäußerung
- die Versammlungs- und Koalitionsfreiheit
- das Recht auf freie und geheime Wahlen
- die Achtung des Privat- und Familienlebens, der Wohnung und des Briefverkehrs
- das Recht auf Bildung unter Berücksichtigung des Rechtes der Eltern auf freie Wahl der Bildungseinrichtungen
- die Achtung des Eigentums
- die Sicherheit vor Diskriminierung
- das Recht auf Freizügigkeit
- die Freiheit, jedes Land, auch das eigene, zu verlassen
- das Recht auf Einreise in den Heimatstaat und der Schutz vor Ausweisung aus diesem

- das Recht auf ein unabhängiges und unparteiisches Gericht
- das Beschwerderecht bei Verletzung der Grundrechte und Grundfreiheiten.

2.2. Wir wollen die Bedingungen dafür schaffen, daß jedermann in unserer modernen Gesellschaft seine Grundrechte und Grundfreiheiten ausschöpfen kann, insbesondere das Recht auf ein Mindesteinkommen, auf Behandlung im Krankheitsfall, auf Arbeit, auf Streik, auf gleiche Entlohnung bei gleicher Arbeit, auf gesunde Umwelt, auf Wohnung sowie auf Zugang zu den Bildungseinrichtungen und auf objektive Information.

3. Solidarität und Gerechtigkeit

3.1. Die Solidarität, die wir anstreben, führt die Menschen zusammen. Sie ist Voraussetzung für Gemeinschaft. Solidarität äußert sich in Rechten und Pflichten. Jedermann hat ein Recht auf Mitwirkung in der Gemeinschaft. Jedermann hat die Pflicht, nach seinen Kräften dazu beizutragen, daß die Gemeinschaft aller für den einzelnen einsteht.

3.2. Unsere Sozial- und Gesellschaftspolitik ist geprägt von den Grundsätzen der Solidarität und der Subsidiarität; Hilfe zur Selbsthilfe und die Pflicht zur sozialen Gerechtigkeit folgen daraus. Die Gemeinschaft hat die Aufgabe, die Eigenverantwortlichkeit des einzelnen und der freien Organisationen soweit wie möglich zu fördern.

3.3. In diesem Geiste wollen wir Ungerechtigkeit, Diskriminierung und Armut bekämpfen. Die sozialen Fragen, die aus Ungleichheiten zwischen sozialen Gruppen, Regionen und Ländern entstehen, sind nur durch eine europäische Politik der Solidarität und einen Wandel der Strukturen lösbar.

3.4. Wir fühlen uns besonders verantwortlich gegenüber den sozial Benachteiligten. Auch sie sollen die Chance haben, ihre Persönlichkeit zu entfalten und am Wohlstand und gemeinsamen Fortschritt teilzuhaben.

4. Die politische Demokratie

4.1. Die pluralistische Demokratie ist die Staatsform, die einer modernen, partnerschaftlichen Gesellschaft entspricht. Sie ist kontrollierte Herrschaft auf Zeit, gegründet auf eine rechtsstaatliche Verfassung. Sie ermöglicht nach dem Willen freier Bürger Anpassung und Wandel ohne Gewalt. Sie überwindet Spannungen in der Gesellschaft durch Selbstbestimmung der Bürger, die dem Interesse des Ganzen verpflichtet ist. Die pluralistische Demokratie gebietet die Achtung der Rechte der sozialen, ethnischen, weltanschaulichen und religiösen Gruppen.

4.2.1. Die politischen Parteien tragen besondere Verantwortung für die repräsentative Demokratie und für die Beteiligung der Bürger an den politischen Entscheidungen. Ihre verfassungsmäßige Stellung soll rechtlich anerkannt, klar definiert und durch die Zuteilung öffentlicher Mittel gesichert werden. Wir setzen uns für Wahlsysteme ein, welche die politische Pluralität achten und gleichzeitig

die Bildung größerer Parteien fördern, um stabile und handlungsfähige Regierungen zu gewährleisten. Da die moderne Gesellschaft wachsende Macht der Regierungen begünstigt, müssen die Kontrollrechte der Parlamente verstärkt werden.

4.2.2. Wir wollen die demokratischen Institutionen auf der Ebene der Regionen und der Gemeinden stärken. Wir werden den Dialog zwischen Bürgern und politisch Verantwortlichen fördern. Wir wollen die Mitwirkung der gesellschaftlichen Gruppen stärken. Sie können jedoch nicht die verfassungsmäßigen Institutionen ersetzen.

4.3. Wir treten dafür ein, daß politische Macht dezentralisiert wird. Was besser durch die Gemeinden, die Regionen, die Mitgliedstaaten entschieden, ausgeführt und kontrolliert werden kann, soll dem Subsidiaritätsprinzip entsprechend der jeweiligen Ebene vorbehalten bleiben. Die kommunale Selbstverwaltung ist zu stärken. Sie gibt den Bürgern die besten Möglichkeiten, an der Gestaltung ihrer unmittelbaren örtlichen Lebensverhältnisse mitzuwirken.

5. Die Kultur — Fundament unserer europäischen Identität

5.1. Eines der wichtigsten Ziele der Kultur ist es, schöpferisch und kritisch die Welt zu deuten. Die Kultur soll den Menschen helfen, als einzelne und in der Gemeinschaft ihr Leben zu verstehen und zu meistern. Der Reichtum der europäischen Kultur in ihrer Vielfalt und ihrer Einheit bildet die Grundlage für das Zusammenwirken der europäischen Völker in einem geeinten Europa.

5.2. Wir wollen die kulturellen Werte bewahren und fortentwickeln, der zeitgenössischen Kunst größere Entfaltungsmöglichkeiten bieten und sie allen Schichten der Bevölkerung zugänglich machen. Wir wollen die nationalen und regionalen Kulturen stärker füreinander öffnen. Dadurch wollen wir die europäische Kultur in lebendigem Bezug auf ihre christlichen und personalen Werte weiterentwickeln.

5.3. In Erneuerung und Entfaltung der Kultur sehen wir die große Chance, der gesellschaftlichen Uniformität und Unverbindlichkeit, dem wachsenden Materialismus und marxistischer Ideologisierung entgegenzuwirken. Auch außerschulische Erziehung und Weiterbildung sind dazu unentbehrlich.

5.4. Wir sehen in den Repräsentanten des künstlerischen und wissenschaftlichen Lebens wichtige Partner beim Ausbau einer humanen Gesellschaft. Die öffentlichen Einrichtungen müssen das historische, kulturelle und künstlerische Erbe Europas schützen und bewahren, auch die Kulturen der ethnischen Minderheiten. Dem dient besonders die Förderung privater kultureller Organisationen.

5.5. Die Lehrpläne der Schulen und Universitäten sollen schrittweise einander so angepaßt werden, daß die Abschlüsse in allen Ländern der Gemeinschaft anerkannt werden. Wir wollen damit die Mobilität der Professoren und Studenten zwischen den Hochschulen und Universitäten in den Ländern der Gemeinschaft fördern.

5.6. In Erziehung und Weiterbildung, besonders im Geschichts- und Sprachunterricht, in Kunst und Wissenschaft, soll das europäische Bewußtsein und damit das Heranwachsen wahrhaft europäischer Bürger gefördert werden.

5.7. Wir unterstützen in Übereinstimmung mit dem TINDEMANS-Bericht die Gründung der „Europäischen Stiftung“, weil sie einen großen Beitrag für die Verwirklichung dieser Ziele leisten kann.

Kapitel II

Europa in der Welt

Nur ein geeintes und starkes Europa kann erfolgreich für Freiheit und Solidarität, Frieden und Gerechtigkeit in aller Welt eintreten.

Nur ein geeintes Europa kann am Aufbau einer neuen Weltordnung mitwirken und sich weltweit als Kraft des Fortschritts und der sozialen Gerechtigkeit bewähren.

Nur ein geeintes Europa ist stark genug, seine Zukunft zu meistern, seinen legitimen Interessen in aller Welt Achtung zu verschaffen, sich gegen die militärische Bedrohung zu behaupten und seine Existenz in Unabhängigkeit und Freiheit zu sichern.

Schon jetzt, vor Vollendung der Einigung, muß Europa mehr als bisher „mit einer Stimme sprechen“. Die europäische politische Zusammenarbeit, die sich im Geist der Römischen Verträge entwickelt hat, ist ein ermutigender Schritt. Auf ihren Ergebnissen müssen wir weiterbauen. Wir unterstützen deshalb auch die Vorschläge des TINDEMANS-Berichts, die Außenpolitik zu einer echten Gemeinschaftsaufgabe zu machen und ein außenpolitisches Entscheidungszentrum einzurichten.

1. Verantwortung und Solidarität

1.1. Europa darf sich nicht mit einer Wahrung seiner Partikularinteressen zufriedengeben. Seine Geschichte, seine kulturelle und geistige Berufung und seine Wirtschaftskraft büden ihm Verantwortung für andere auf.

1.1.1. Diese Verantwortung empfinden wir für die Verteidigung der Menschenrechte und der Grundfreiheiten des einzelnen, wie auch der Rechte der Völker. Ohne deren Achtung gibt es keinen wahren Frieden. Menschenrechte und Grundfreiheiten stehen in aller Welt höher als das Souveränitätsprinzip. Deshalb kann ihre Verteidigung auch nicht als Einmischung in innere Angelegenheiten interpretiert werden; schon gar nicht, wo Staaten ihre Respektierung feierlich durch Unterschrift als Pflicht anerkannt haben. In diesem Geiste wollen wir Gewaltherrschaften entgegenwirken.

1.1.2. Wir tragen moralische und menschliche Verantwortung für die Länder Osteuropas, die uns aus gemeinsamer Geschichte verbunden sind. Wir wollen die Spaltung Europas in Frieden überwinden. Das Recht auf Selbstbestimmung aller europäischen Völker, einschließlich des deutschen Volkes, bleibt für uns ein Grundsatz europäischer Politik.

1.1.3. Europa muß Verantwortung für die Dritte Welt auf sich nehmen. Mitarbeit an einem besseren Interessenausgleich zwischen Industrie- und Entwicklungs-

ländern im Sinne einer gerechten Wirtschaftsordnung und der Einsatz größerer Mittel für die Entwicklungshilfe sind vorrangige Aufgaben.

1.1.4. Verantwortung hat Europa schließlich dafür, den Frieden in der Welt bewahren zu helfen. Wir wollen deshalb zur friedlichen Lösung von Konflikten beitragen. Wir müssen aber auch unsere Bereitschaft zu gemeinsamer Selbstbehauptung deutlich machen.

2. Unsere Bündnisse

2.1. Unsere Partner in Europa und im Mittelmeerraum

2.1.1. Wir bekräftigen unsere Verpflichtung aus den Römischen Verträgen, die Gemeinschaft für alle demokratischen Staaten Europas offenzuhalten. Wir unterstützen die Anträge Griechenlands, Portugals und Spaniens auf Beitritt zur Gemeinschaft. Kulturell und geschichtlich gehören diese Völker zu Europa. Wir treten für Beitrittsverhandlungen ein, die den drei Staaten zum frühestmöglichen Zeitpunkt die Chance gleichberechtigter politischer Mitwirkung in den Gemeinschaftsorganen eröffnen, auch wenn die wirtschaftlichen Probleme nur im Rahmen von Übergangszeiten gelöst werden können. Parallel zur Aushandlung der Beitrittsverträge müssen wir weitere Fortschritte bei der Integration der Gemeinschaft erzielen und ihre Institutionen stärken.

Wir wollen eine enge Zusammenarbeit mit den anderen demokratischen Ländern Europas. Mit Offenheit und Fairneß gegenüber diesen Partnern, mit der Bereitschaft zur Gemeinsamkeit, mit Solidarität auch in Krisenzeiten begegnen wir den Gefahren, denen das ganze freie Europa ausgesetzt ist. Intensive Mitarbeit im Europarat als dem Bindeglied zu den Staaten außerhalb der Gemeinschaft bleibt eine Aufgabe der Mitgliedsländer und der Gemeinschaft selbst.

2.1.2. Die Länder im Mittelmeerraum sind unsere Partner im Rahmen der geltenden Abkommen, für deren weiteren Ausbau wir eintreten. Der Frieden im östlichen Mittelmeerraum ist auch für uns von vitalem Interesse. Mit den Instrumenten der europäischen politischen Zusammenarbeit muß Europa bei der Suche nach einer ausgewogenen Lösung für die Probleme des Nahen Ostens mitwirken, einer Lösung, die den legitimen Rechten und Interessen aller Staaten und Völker dieses Gebietes Rechnung trägt.

2.2. Die Vereinigten Staaten von Amerika

Wir wollen, daß die Europäische Gemeinschaft und später die Europäische Union in gleichberechtigter Partnerschaft konstruktiv mit den Vereinigten Staaten zusammenwirken. Die Beziehungen zwischen Europa und den Vereinigten Staaten sind gekennzeichnet durch eine tiefe Übereinstimmung über den Wert der Freiheit und der Gerechtigkeit, durch eine weitreichende Gemeinsamkeit in den politischen Zielen und durch die atlantische Allianz, die für unsere Sicherheit und die der ganzen westlichen Welt unverzichtbar bleibt.

2.3. Die Demokratien außerhalb Europas

Auch in seinen Beziehungen zu den anderen Ländern der westlichen Welt muß Europa Solidarität beweisen und für gemeinsame politische Positionen eintreten — gerade während krisenhafter Entwicklungen.

Gemeinsam mit den anderen demokratischen Staaten muß es sich für die Regelung der großen weltwirtschaftlichen Probleme, für die Stärkung der pluralistischen Demokratien gegenüber den totalitären Regimen und überall für die Wahrung der Menschenrechte und Grundfreiheiten einsetzen.

3. Die Beziehungen zu den Staaten Mittel- und Osteuropas

3.1. Ausgewogene Entspannung

3.1.1. Wir treten ein für eine wirksame und dauerhafte Entspannung auf der Grundlage der Ausgewogenheit von Leistung und Gegenleistung. Gerade die Förderung menschlicher, politischer, wirtschaftlicher und kultureller Beziehungen zwischen den Völkern in Ost und West trägt zur Glaubwürdigkeit der Entspannung bei. Sie kann deshalb zu einem bedeutsamen Friedensfaktor werden.

3.1.2. Berlin (West) ist Teil der Europäischen Gemeinschaft und bleibt ein Prüfstein für wirkliche Entspannung in Europa.

3.2. Die Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE) und ihre Folgen

Die Schlußakte von Helsinki kann einen großen Schritt in Richtung auf Entspannung zwischen Ost und West bedeuten. Alle Bestimmungen dieser Schlußakte müssen voll angewandt und nach Möglichkeit weiter ausgebaut werden. Die Verwirklichung ihrer Bestimmungen über die Menschenrechte wäre eine bedeutungsvolle Etappe für die Humanisierung der Lebensbedingungen der Völker in Osteuropa. Wir wissen, sie hoffen auf unsere Solidarität.

3.3. Mehr Sicherheit

3.3.1. Einem gegenseitigen, ausgewogenen und kontrollierten Truppen- und Rüstungsabbau kommt hohe Bedeutung zu, besonders angesichts des wachsenden militärischen Potentials in Osteuropa.

3.3.2.* Die europäische Sicherheit beruht auf dem atlantischen Bündnis. Es muß stark genug für seine Aufgabe sein. Das erfordert ein Gleichgewicht der Kernwaffen, deren Zahl begrenzt und deren Kapazität herabgesetzt werden soll. In diesem Sinne unterstützen wir die Ziele der SALT-Verhandlungen. Die Europäische Union bleibt unvollständig, solange sie nicht im Rahmen des atlantischen Bündnisses eine gemeinsame Verteidigungspolitik besitzt. Diese muß den europäischen Pfeiler des Bündnisses stärken und dabei auf Standardisierung der Waffensysteme und Ko-Produktion und auf gut ausgerüstete konventionelle Streitkräfte gerichtet sein. Ihre Schlagkraft bedingt den Einsatz atomarer Gefechtswaffen. Dadurch werden die Selbstverantwortung Europas für seine Sicherheit und die Fähigkeit des Bündnisses zur Abschreckung erhöht.

* Dieser Abschnitt gilt nur für die Mitgliedsparteien der EVP aus den Ländern, die Mitglieder des Nordatlantischen Bündnisses (NATO) sind.

4. Europa und die Dritte Welt

4.1.1. Wir wollen an einer umfassenden Entwicklungs- und Wachstumsstrategie mitarbeiten, an der die Länder der Dritten Welt als gleichberechtigte Partner teilnehmen. In diesen Dialog soll Europa seine wirtschaftlichen und sozialen Erfahrungen einbringen. Wir wollen auch der Bevölkerung unserer Länder mehr als bisher die wahre Bedeutung der entwicklungspolitischen Problematik bewußtmachen.

4.1.2. Den Entwicklungsländern obliegt es jedoch, den Rahmen einer solchen Strategie verantwortlich zu nutzen, um in ihren Ländern eine bessere, gerechtere Ordnung aufzubauen.

4.2. Die Politik der Gemeinschaft nach dem Abkommen von Lomé

4.2.1. Ein weltweit angelegtes Konzept der Entwicklungspolitik schließt besondere Programme für bestimmte Regionen nicht aus.

Mit dem Abkommen von Lomé haben die Europäische Gemeinschaft und die rund 50 mit ihr assoziierten Länder in Afrika, in der Karibik und im Pazifik einen neuen Weg der Partnerschaft und gleichberechtigten Zusammenarbeit beschritten. Das Abkommen trägt schon heute sichtbare Früchte und hat in mancher Hinsicht Modellcharakter für die internationale Zusammenarbeit zwischen Industrie- und Entwicklungsländern.

4.2.2. Der Geist, in dem die Partner des Lomé-Abkommens zusammenwirken, schafft erst jenes Klima des Vertrauens, das für den Erfolg einer solchen Zusammenarbeit notwendig ist.

4.2.3. In diesem Zusammenhang sehen wir auch eine wichtige Aufgabe in der Pflege enger Beziehungen gerade zu den außereuropäischen Völkern, mit denen uns vielfältige geistige und kulturelle Beziehungen verbinden. Das gilt besonders für die Völker Lateinamerikas.

4.3. Finanzielle Aufwendungen, Handel und internationale Arbeitsteilung

4.3.1. Die Industrieländer — darunter die Gemeinschaft — müssen nach einem verbindlichen Zeitplan die zur Zeit vereinbarten mindestens 0,7% ihres Brutto-sozialprodukts für die öffentliche Entwicklungshilfe aufbringen. Es muß dafür gesorgt werden, daß die Mittel in erster Linie den ärmsten Völkern zufließen.

Die privatwirtschaftliche Entwicklungshilfe der westlichen Industrieländer leistet dazu einen wirksamen Beitrag. Deshalb sollen in Zukunft optimale Bedingungen für eine stetige Steigerung der privaten Entwicklungshilfe geschaffen werden.

4.3.2. Das drückende Problem der wachsenden Verschuldung insbesondere der ärmsten Länder ist vordringlich zu lösen; entsprechend den Gegebenheiten in jedem einzelnen Fall.

4.3.3. Die multinationalen Unternehmen müssen sich in den Entwicklungsländern sinnvoll in die nationalen Entwicklungsprogramme einordnen. Sie müssen mithelfen, in ihren Gastländern die Lebensbedürfnisse der Bevölkerung zu befriedigen und sozial annehmbaren Aufbau zu fördern.

4.3.4. Beim Handel mit Rohstoffen — vorrangig auf marktwirtschaftlicher Grundlage — sind eine internationale Zusammenarbeit anzustreben, die Einnahmen der Entwicklungsländer durch Ausgleichsmechanismen zu stabilisieren, die Marktstrukturen zu verbessern, die Produktions- und Wirtschaftsstrukturen zu diversifizieren.

4.3.5. Wir treten dafür ein, daß im Rahmen der zuständigen Konferenzen die Debatte über die Finanzierung von Rohstoffvorräten fortgesetzt wird und zu der notwendigen Stabilisierung besonders wichtiger Märkte führt.

4.3.6. Die Handels- und Entwicklungspolitik der Gemeinschaft muß auf eine verbesserte internationale Arbeitsteilung zwischen Industrie- und Entwicklungsländern zielen. Hierzu gehören verbesserte Möglichkeiten der Entwicklungsländer beim Aufbau von Verarbeitungsindustrien, die Erleichterung des Marktzugangs für die Exportwaren der Entwicklungsländer und die Ausdehnung des Allgemeinen Präferenzsystems auf weitere Erzeugnisse.

4.4. Vorrang der Nahrungsmittelprobleme und der Förderung der Landwirtschaft

4.4.1. Kurzfristig erfordert die Versorgung der Welt mit Nahrungsmitteln noch immer die Bereitstellung von Vorräten und die Verwirklichung von Lebensmittelprogrammen in Zusammenarbeit von Überschuß- und Defizitländern in den zuständigen internationalen Organisationen.

4.4.2. Langfristig muß die Entwicklung der Nahrungsmittelproduktion durch Förderung der Landwirtschaft in den Entwicklungsländern selbst vorangetrieben werden. Dem müssen die Hilfsprogramme, wie die Projekte der technischen und der Kapitalhilfe entsprechen.

4.5. Größere Ausgewogenheit zwischen bilateraler und gemeinschaftlicher Entwicklungshilfe

Wir setzen uns für die vermehrte Übertragung bilateraler Entwicklungshilfe der Mitgliedstaaten auf die Gemeinschaft ein. Dabei müssen der Gemeinschaft die Mittel zur Verfügung stehen, die ihrer Verantwortung in der Welt entsprechen. Ebenso müssen die Gemeinschaftsorgane die Entwicklungshilfe der Mitgliedstaaten koordinieren.

4.6. Regierungsunabhängige Organisationen

Die Entwicklungshilfe kann auf die Privatinitiative nicht verzichten. Das Wirken von regierungsunabhängigen sozialen, kulturellen und religiösen Organisationen, die in der Entwicklungshilfe tätig sind, ist von unersetzlichem, humanitärem Wert. Die Gemeinschaft muß solche Organisationen in wachsendem Maße finanziell unterstützen und administrative Hemmnisse beseitigen, die ihre Tätigkeit behindern.

5. Europa und die Vereinten Nationen (UNO)

5.1. Wenn Europa als Partner der jungen Nationen glaubwürdig sein will, muß es zur Stärkung der Vereinten Nationen beitragen. In enger Zusammenarbeit mit

westlichen Demokratien und anderen Partnern muß die Gemeinschaft für wirksamere Beschlußverfahren, für straffe und ökonomische Arbeit in den internationalen Organisationen eintreten. Sachentscheidungen müssen den Interessen der jungen Nationen und unseren eigenen Grundvorstellungen entsprechen.

5.2. Es gibt Aufgaben, die heute durch Einzelstaaten nicht mehr erfüllt werden können. Solche Aufgaben sind z. B. die Errichtung eines Rates zur Verteidigung der Menschenrechte, Maßnahmen gegen den internationalen Waffenhandel, zum Schutz von Natur und Umwelt und gegen die Verschmutzung der Meere, die Nutzung des Meeresbodens und des Weltraums, ein Wohlverhaltenskodex für multinationale Unternehmen — um nur einige wichtige und aktuelle Bereiche zu nennen. Diese Aufgaben erfordern ein abgestimmtes internationales Vorgehen und die Errichtung einer anerkannten internationalen Rechtsordnung. Die Gemeinschaft muß hierzu auf der Basis ihrer eigenen Wertvorstellungen, ihrer Rechtsprinzipien und ihrer lebenswichtigen Interessen ihren Beitrag einbringen.

Bilder auf den folgenden Seiten:

Kongreß der Europäischen Volkspartei am 6./7. März 1978
in Brüssel mit

Helmut Kohl

Vorsitzender der Christlich Demokratischen Union Deutschlands
und Vorsitzender der CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag

Leo Tindemans

Präsident der Europäischen Volkspartei

Kai-Uwe von Hassel

Präsident der Europäischen Union Christlicher Demokraten
Präsident der West-Europäischen Union

Heiner Geißler

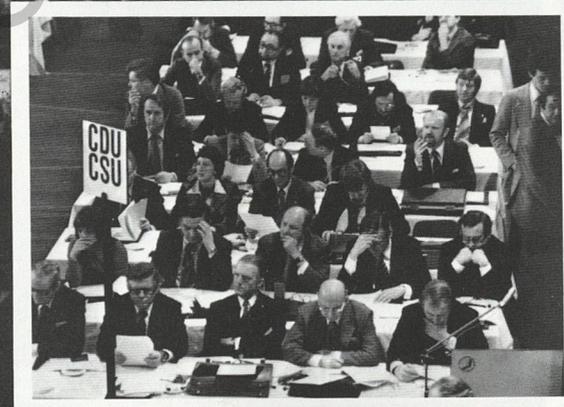
Generalsekretär der Christlich Demokratischen Union Deutschlands

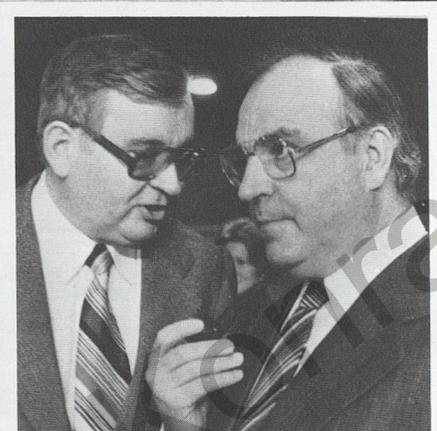
Egon Klepsch

Vorsitzender der Christlich Demokratischen Fraktion
im Europäischen Parlament



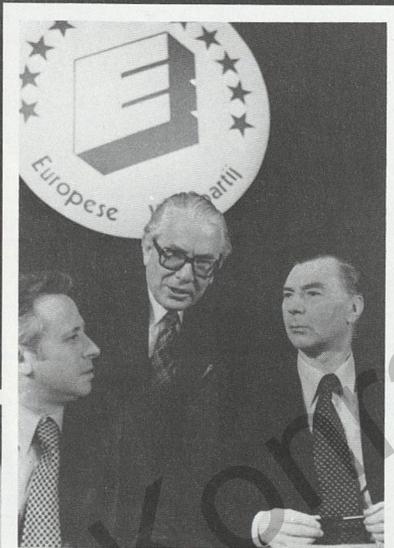
Hergesteld in het Archief voor Christelijk-Democratische Politiek (ACDP), Sankt Augustin - Weitergabe, Reproduktionen und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACDP.





Hergestellt im Archiv für Christlich-Demokratische Politik (ACDP), Sankt Augustin - Weitergabe, Reproduktionen und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACDP.

Populaire Europe





Kapitel III

Die Politik der Europäischen Gemeinschaft

1. Für eine freiheitliche und sozial gerechte Politik

1.1. Christlich-demokratische Politik hat entscheidend zum wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt in Europa beigetragen. Wir gehen davon aus, daß zunächst die wirtschaftliche und soziale Integration Europas Vorrang haben wird. Sie wird aber nur gelingen, wenn mit ihr auch der politische Einigungsprozeß fortschreitet.

Wirtschaftliche Entwicklung ist kein Selbstzweck. Sie muß dem Menschen dienen, seine Lebensbedingungen verbessern und die Qualität seiner natürlichen und kulturellen Umgebung schützen.

1.2. Das Fundament einer solchen freiheitlichen und sozial gerechten Politik ist die Soziale Marktwirtschaft. Sie gilt es funktionstüchtig zu erhalten. Sie ist die dynamische Wirtschafts- und Sozialordnung, deren Leistungsfähigkeit auf dem Prinzip der verantworteten Freiheit, der Initiative des einzelnen, der schöpferischen Kraft aller wirtschaftlich Tätigen und dem Wettbewerb auf dem freien Markt beruht. In ihr beweist sich soziale Verantwortung durch aktive Solidarität. Sie überwindet Kapitalismus ebenso wie Kollektivismus. Sie sichert Mitbestimmung und Mitverantwortung für möglichst viele, Entfaltung der Persönlichkeit, Eigentum und Wohlstand sowie soziale Absicherung für alle. In diesem System werden die Entscheidungsgewalt ebenso wie das Eigentum angemessener verteilt. Sie zielt auf Vollbeschäftigung und ermöglicht es am besten, Wachstum mit der Erhaltung einer gesunden Umwelt und einem sparsamen Gebrauch der begrenzt zur Verfügung stehenden Rohstoffe in Einklang zu bringen.

1.3. Unsere Aufgabe ist es, Vollbeschäftigung zu erreichen und zu sichern. Dabei sind die Arbeitsbedingungen mit der technischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung in Einklang zu bringen. Arbeit ist ein wesentliches Element der Selbstverwirklichung des Menschen. Vollbeschäftigung hängt eng zusammen mit einer wirksamen Bekämpfung der Inflation und ausreichendem Wirtschaftswachstum.

1.4. Eine partnerschaftliche Gesellschaft ermöglicht, Schritt für Schritt ungerechtfertigte wirtschaftliche und soziale Ungleichheiten zwischen Ländern, Regionen und Personen zu beseitigen. Die Soziale Marktwirtschaft beruht auf der Vielfalt autonomer Entscheidungszentren und erlaubt eine bessere Verteilung der Ressourcen. Wirksame Aktionen des Staates gegen Kartellbildung und übertriebene Konzentration müssen den Wettbewerb sichern. Besondere Beachtung ist den kleinen und mittleren Unternehmen zu widmen, deren Lebensfähigkeit das gute Funktionieren dieser Ordnung gewährleistet.

1.5. Es ist Aufgabe des Staates, in einer Planung der Rahmenbedingungen die großen wirtschaftlichen und sozialen Leitlinien zu setzen, die durch das Parlament zu beschließen sind. Die zuständigen Organisationen der Gesellschaft und die Selbstverwaltungskörperschaften sind hierbei anzuhören.

1.6. Die wirtschaftliche Kraft muß sich voll entfalten. Deshalb müssen wir den Leistungswillen der Bürger und den Wettbewerb unter den Marktteilnehmern stärken. Die Wettbewerbshemmnisse sind abzubauen und die unterschiedlichen Startbedingungen auszugleichen. Dazu sind Steuerrecht, Sozialgesetze, Arbeits- und Berufsrecht zu harmonisieren.

2. Wirtschafts- und Währungspolitik

2.1. Die Probleme der Wirtschafts- und Währungspolitik erfordern auf Weltenebene internationale Übereinkommen; innerhalb der Gemeinschaft können sie nur durch gemeinsames Handeln mit gemeinsamen Zielen gelöst werden. Diese Ziele sind:

- Vollbeschäftigung, besonders für die Jugendlichen
- Beseitigung der Inflation
- Schaffung eines investitionsfreundlichen Klimas
- Erleichterung des notwendigen Strukturwandels der Betriebe und Sektoren
- Förderung der Freizügigkeit der Arbeitnehmer
- Förderung der Energie- und Forschungspolitik
- Förderung der Struktur- und Regionalpolitik, begleitet von einer harmonisierten und aktiven Sozialpolitik.

2.2. Gegenwärtig werden Einzelaktionen der Mitgliedstaaten gegenüber einem gemeinsamen Vorgehen begünstigt. Es gilt, diesen Zustand durch Einrichtung eines echten Entscheidungszentrums zu überwinden, um eine wirklich gemeinschaftliche Politik in diesem Bereich zu gewährleisten.

2.3. Auf weitere Sicht bleibt es notwendig, die Wirtschafts- und Währungsunion zu verwirklichen. Sie ist eine wichtige Voraussetzung, die Gemeinschaft zu erhalten, zu konsolidieren und auszubauen.

2.4. Wir sind mit dem TINDEMANS-Bericht der Ansicht, daß die Verwirklichung einer Wirtschafts- und Währungsunion neue gemeinschaftliche Anstrengungen und Anpassungsmaßnahmen voraussetzt und stimmen seinen Vorschlägen zu:

2.4.1. Die kurz- und mittelfristige Wirtschaftspolitik muß als Gemeinschaftspolitik geführt werden. In diesem Rahmen sind die mit der Wirtschafts- und Währungsunion zusammenhängenden Bereiche — Regional-, Sozial-, Industrie-, Energie-, Umwelt- und Forschungspolitik — zu entwickeln und aufeinander abzustimmen.

2.4.2. Die Währungs- und Geldpolitik der Mitgliedstaaten muß stärker einander angeglichen werden. Die Währungsschlange ist als Faktor der Stabilität beizubehalten. Ihre Ausweitung auf andere Mitgliedswährungen ist zu erleichtern. Sie ist Sache der Gemeinschaft und durch wirtschafts-, währungs- und geldpolitische Maßnahmen zu ergänzen.

2.4.3. Kompetenzen und Mittel des Europäischen Fonds für die währungspolitische Zusammenarbeit müssen in Einklang mit den Zielen der Wirtschaftspolitik schrittweise vergrößert werden. Der Fonds ist zunächst zu einem Währungsausgleichsfonds zu entwickeln. Er gewährleistet eine stetige Anpassung der Wechselkurse und verhindert gegenseitige inflationäre Anstöße und Währungsspekulationen.

2.4.4. Zwischen den Sozialpartnern muß wachsende Übereinstimmung herbeigeführt werden. Die Dreierkonferenz, der Ständige Ausschuß für Beschäftigungsfragen und der Wirtschafts- und Sozialausschuß können hierzu einen nützlichen Beitrag leisten.

2.4.5. Es gilt, eine europäische Währung zu schaffen.

3. Sozialpolitik

3.1.1. Die Sozialpolitik muß die regionalen und sozialen Ungerechtigkeiten bekämpfen und darf nicht nur auf ihre Folgen reagieren. Sie muß auch soziale Strukturpolitik sein.

3.1.2. Unseren Grundüberzeugungen entsprechend muß die Sozialpolitik Initiativen zugunsten der schwächsten, nicht-organisierten Gruppen der Bevölkerung, insbesondere der Behinderten, der alten Menschen und der Armen ergreifen. Besondere Beachtung verdienen auch Staatenlose, die von Land zu Land abgeschoben werden und politische Flüchtlinge.

3.1.3. Die Sozialpolitik muß die Gleichberechtigung von Mann und Frau verwirklichen helfen, besonders den Grundsatz: gleicher Lohn für gleiche Arbeit.

3.1.4. Die Sozialpolitik der Gemeinschaft soll nicht die Sozialpolitik der Mitgliedstaaten ersetzen. Sie ist vielmehr dazu bestimmt, eigene Kräfte der Menschen, der sozialen Gruppen und der Regionen zu wecken. Sie muß also die nationalen Politiken ergänzen, wo erforderlich koordinieren und im Wege des Fortschritts harmonisieren. Annäherung der sozialen Gesetzgebungen ist unverzichtbar. Sie darf aber nicht zu übertriebener Zentralisierung und Uniformität führen. Pluralismus und Vielgestaltigkeit sollen in der Gemeinschaft erhalten bleiben.

3.2. Partnerschaft und Solidarität

3.2.1. Partnerschaft und Solidarität sollen Gerechtigkeit für alle und gleichzeitig größere Leistungsfähigkeit unseres Wirtschaftssystems gewährleisten. Unsere Alternative gründet sich auf Freiheit und Gerechtigkeit. Sie überwindet unsoziale kapitalistische oder kollektivistische Gesellschaftssysteme.

3.2.2. Wir messen regelmäßigen Konsultationen und Aktionen der Sozialpartner untereinander sowie zwischen den Sozialpartnern und den zuständigen Stellen der Gemeinschaft große Bedeutung zu.

3.2.3. Wir wollen auf europäischer Ebene fördern:

- die Schaffung einer Charta der Rechte der Arbeitnehmer;
- die Mitbestimmung der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz, im Betrieb und im

Unternehmen, insbesondere durch eine ausgewogene Repräsentation im Aufsichtsrat und im Betriebsrat europäisch organisierter Kapitalgesellschaften;

- eine größere Beteiligung an der Bildung von Eigentum mit dem Ziel einer ausgewogeneren Verteilung;
- Freizügigkeit und Mobilität der Arbeitnehmer, die auf freier Entscheidung beruhen und nicht durch das soziale Gefälle zwischen begünstigten und benachteiligten Regionen der Gemeinschaft erzwungen sind.
- Maßnahmen für Wanderarbeitnehmer hinsichtlich ihrer Wohnung, ihrer beruflichen Bildung, ihrer sozialen, politischen und kulturellen Integration und der Ausbildung ihrer Kinder.

3.3. Humanisierung der Arbeitswelt

3.3.1. Damit der Mensch den Wert seiner Arbeit erfahren kann, sei sie körperlich oder geistig, kämpfen wir für eine stärkere Humanisierung der Arbeitsbedingungen, insbesondere durch Einschränkung von monotonen Tätigkeiten und Fließbandarbeit sowie durch Verminderung von Nacht-, Sonntags- und Schichtarbeit.

3.3.2. Die Gemeinschaftspolitiken auf dem Gebiet der Verbesserung des Arbeitsschutzes und der Arbeitsbedingungen müssen

- gemeinschaftliche Mindestnormen festsetzen;
- finanzielle Mittel vorsehen, um Regionen und Unternehmen, die außergewöhnlichen Schwierigkeiten ausgesetzt sind, die Beachtung dieser Vorschriften zu ermöglichen;
- die Kontinuität der einzelstaatlichen Anstrengungen gewährleisten, jedoch ausschließen, daß es im Bereich der Arbeitsbedingungen zu einem „Dumping“ kommt.

3.4. Familienpolitik

3.4.1. Die Sozialpolitik muß die Familie, ihrer Bedeutung in einer freien, demokratischen Gesellschaft entsprechend, fördern und schützen. Wir wollen eine Politik, die den Zusammenhalt der Familie stärkt, die Erziehungskraft der Familie unterstützt, das Leben der Ungeborenen schützt und die personale Entwicklung der Kinder fördert. Familiengerechte Sozialpolitik muß die Voraussetzungen schaffen, daß auch den kinderreichen Familien ein ausreichendes Einkommen für die Erziehung und Ausbildung ihrer Kinder zur Verfügung steht.

3.4.2. Diese Politik muß es ermöglichen, daß Mann und Frau ihre Aufgabe in Familie, Beruf und Gesellschaft gleichberechtigt vereinbaren. Wir wollen der Frau unter gleichen Bedingungen die konkrete Möglichkeit des Zugangs zu allen Ebenen der Ausbildung und des kulturellen, beruflichen und politischen Lebens gewährleisten.

3.4.3. Die Arbeiten des Mannes und der Frau für die Familie werden als wichtiger gesellschaftspolitischer und wirtschaftlicher Beitrag für Gemeinschaft und Staat anerkannt.

3.4.4. Die Europäischen Christdemokraten werden auf regionaler Ebene die Ausarbeitung eines europäischen Aktionsprogramms für die Frau im Sinne des 1975 in Mexiko aufgestellten weltweiten Aktionsprogramms für die Frau fördern.

4. Struktur- und Regionalpolitik

4.1. Die struktur- und regionalpolitischen Maßnahmen der Europäischen Gemeinschaft müssen erheblich intensiviert werden. Dabei sind Maßnahmen der Regionen, der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft in ein umfassendes Konzept einzubinden.

4.2. Der Beitrag der Gemeinschaft soll umfassen:

4.2.1. Aufstockung der Mittel und Verfeinerung der Instrumente im Haushalt der Gemeinschaft, die insbesondere für Maßnahmen in den folgenden Bereichen verwendet werden:

- Infrastrukturen, die von europäischer Bedeutung sind oder Grenzregionen betreffen;
- Wirtschaftsinvestitionen besonders dort, wo regionale Unterschiede in Kapitalausstattung und Produktivität beschleunigt abgebaut werden müssen.

4.2.2. Für die Finanzierung dieser Maßnahmen sollen neue Gemeinschaftsmittel eingesetzt und die bisher weitgehend ungenutzten Anleihekazipitäten der Gemeinschaft ausgeschöpft werden.

4.2.3. Um die wirtschaftliche und technologische Entwicklung anzuregen und zu fördern, sind gemeinschaftliche Instrumente zu schaffen.

4.3. Ein wesentlicher Teil der strukturellen Probleme, die den Fortgang der europäischen Integration behindern, konzentriert sich in den geringer entwickelten Regionen der Gemeinschaft.

4.4. Die Europäische Regionalpolitik muß mit Industrie-, Agrar- und Sozialpolitik abgestimmt werden. Ihre Mittel sollen konzentriert eingesetzt werden. Neben dem europäischen Regionalfonds haben die privaten Initiativen hohe Bedeutung.

4.5. Entsprechend dem Grundprinzip der Subsidiarität darf die Regionalpolitik der Gemeinschaft nicht an die Stelle der Regionalpolitik der Mitgliedstaaten oder der Regionen treten. Sie soll diese ergänzen, koordinieren, orientieren und anregen. Sie wird um so erfolgreicher sein, je stärker und verantwortlicher nationale und regionale Behörden an der Planung, Finanzierung und Durchführung beteiligt sind.

4.6. Für die Grenzregionen müssen in diesem Rahmen besondere Maßnahmen vorgesehen werden.

5. Verkehrspolitik

5.1. Die Bedeutung einer gemeinschaftlichen Verkehrspolitik steigt mit der Entwicklung eines einheitlichen Wirtschaftsraumes der Gemeinschaft und einer

Wirtschafts- und Währungsunion, die gleiche Wettbewerbsbedingungen erfordert. Nationale Wettbewerbsverzerrungen im Güter- und Personenverkehr sind daher zu beseitigen, ein gemeinsamer Markt für Transporte und die damit verbundenen Dienstleistungen ist einzurichten. Besonders vordringlich ist eine Gemeinschaftspolitik gegen den offensichtlich unlauteren Wettbewerb aus den Staatshandelsländern.

5.2. Alle Transportarten müssen ihre eigenen Kosten tragen. Um dies zu verwirklichen, sind die Wettbewerbsbedingungen zwischen Eisenbahn-, Straßen-, Schiffs- und Lufttransport anzugleichen und auf der Ebene der Gemeinschaft zu harmonisieren. Das gleiche gilt für die steuerlichen und sozialen Belastungen in diesem Bereich.

5.3. Bei der Ausarbeitung einer gemeinsamen Verkehrspolitik sollte darüber hinaus geprüft werden, welchen Beitrag sie auf der Grundlage gemeinschaftlicher Kriterien zum besseren Ergebnis einer langfristig und umfassend ausgerichteten Regional- und Strukturpolitik leisten kann.

6. Landwirtschafts- und Fischereipolitik

6.1. Die Agrarpolitik ist der bislang einzige Bereich, in dem es der Europäischen Gemeinschaft gelungen ist, eine gemeinsame Politik in allen Mitgliedstaaten durchzusetzen. Es gilt deshalb, diese auf der Grundlage des Römischen Vertrags zu vertiefen, weiter auszubauen und Fehlentwicklungen zu bereinigen. Die Agrarmarktordnung muß das Ziel einer leistungsfähigen Landwirtschaft in der Gemeinschaft mit den Interessen der Entwicklungsländer verbinden.

6.1.1. Wir streben in der gemeinsamen Agrarpolitik vor allem an:

- Sicherung des Erreichten, besonders durch Beseitigung der währungspolitischen Hemmnisse;
- Verringerung der Ungleichgewichte auf dem Agrarmarkt durch eine entsprechende Preis- und Strukturpolitik; hierbei ist darauf zu achten, daß die Interventionsmaßnahmen im Sinne eines besseren Gleichgewichts wirksam sind und allen Erzeugern differenzierte aber doch vergleichbare Garantien gewährleisten;
- weiteren Ausbau der bestehenden Agrarmarktordnungen;
- regionalpolitische Hilfen für von Natur aus benachteiligte Gebiete;
- Verbesserung der Agrar- und Absatzstruktur.

6.1.2. Wir fördern den modernen landwirtschaftlichen Familienbetrieb, der sich bisher im dynamischen Wandel der Wirtschaftsstrukturen bewährt hat.

6.2. In ihrer Fischereipolitik muß sich die Gemeinschaft bemühen, Erhaltung und künftig auch Ausweitung der Fischbestände zu sichern; zu diesem Zweck müssen folgende vier Grundprinzipien angewandt werden:

- gemeinsame Verwaltung der Ressourcen;

- Vorrang für die Fischerwirtschaft in solchen Regionen, in denen aus historischen und wirtschaftlichen Gründen dieser Erwerbszweig eine besondere ökonomische Bedeutung hat;
- Gewährung von Beihilfen für die notwendige Anpassung der Produktion;
- politische Initiativen auf internationaler Ebene mit dem Ziel, in den Gewässern von Drittländern möglichst umfangreiche Fangrechte zu erhalten.

7. Gewerbliche Wirtschaft

7.1. Die Europäische Gemeinschaft braucht eine gemeinsame Industriepolitik. Sie soll die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Wirtschaft verbessern und die Beschäftigungsmöglichkeiten erweitern.

7.2. Wesentlicher Bestandteil dieser Politik ist die Vollendung des Gemeinsamen Marktes durch die Beseitigung der noch bestehenden Handelshemmnisse. Hierfür muß ein rechtlicher, steuerlicher und finanzieller Rahmen geschaffen werden, um die Nutzung der Vorteile eines so großen Binnenmarktes zu ermöglichen. Die Maßnahmen der Gemeinschaft müssen sich auf drei Gebiete konzentrieren:

- tatkräftige Hilfen beim unvermeidlichen industriellen Strukturwandel, einschließlich Gemeinschaftsbeihilfen für die Modernisierung und Umstrukturierung der Unternehmen;
- aktive Forschungspolitik, um neue Technologien zu entwickeln;
- Solidarität in den Wirtschaftsbeziehungen mit den Ländern der Dritten Welt als Beitrag zur Verbesserung des Weltwirtschaftssystems.

7.3. Wir messen den kleinen und mittleren Unternehmen eine besondere Bedeutung bei. Gerade sie sind es, die durch Leistungswillen und Risikobereitschaft in beachtlichem Maß zum Wettbewerb und damit zu einer dynamischen Wirtschaft und einem leistungsfähigen Sozialsystem beitragen. Aus ihnen geht eine große Zahl der Führungskräfte der Wirtschaft hervor, und sie bieten den Arbeitnehmern besonders verantwortungsvolle Tätigkeiten und Aufstiegsmöglichkeiten.

8. Energiepolitik

8.1. Die Krise der Energieversorgung erfordert eine gemeinsame Energiepolitik der Gemeinschaft. Sie muß Teil der Außen- und Außenwirtschaftspolitik der Gemeinschaft sein.

8.2. Ihr Ziel muß sein, den Erdölverbrauch zu drosseln, die Erdölförderung innerhalb der Gemeinschaft zu verstärken, die Erdöleinfuhren zu diversifizieren, das Erdgasangebot zu erhöhen, den Kohlebergbau in der Gemeinschaft zu fördern, alle Energieträger sparsam zu nutzen und alternative Energiequellen zu erschließen und verstärkt zu fördern. Bei der Nutzung der Kernenergie sind alle

erforderlichen Sicherheits- und Kontrollvorkehrungen zum Schutz von Leben und Umwelt zu treffen.

8.3. Um die Abhängigkeit von Drittländern auf dem Energiesektor zu verringern, muß die Energiepolitik der Gemeinschaft sicherstellen, daß ein möglichst großer Teil unseres Energiebedarfs durch Selbstversorgung gedeckt wird.

9. Umweltschutz

Die Umweltpolitik verdient hohe Priorität in der Gemeinschaft. Sie ist zu einer umfassenden Politik der Umweltvorsorge zu entwickeln.

Wir fordern als Schwerpunkte:

- den Erlass von gemeinschaftlichen Mindestnormen für Emissionen, um einerseits Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Unternehmen zu vermeiden und andererseits allen Bürgern Europas den gleichen Schutz zu gewährleisten;
- energische Anstrengungen, auch mit den Staaten außerhalb der Gemeinschaft gemeinsame Lösungen für die Umweltprobleme zu finden.

10. Verbraucherschutz

10.1. Die Vergrößerung des Marktes in der Gemeinschaft, das sich ständig verändernde Konsumangebot und Fälle irreführender Werbung verringern die Transparenz des Marktes für den Verbraucher.

10.2. Deshalb setzen wir uns ein für:

- den Schutz der Gesundheit, besonders beim Kauf von Nahrungsmitteln und Medikamenten, und für die Gebrauchssicherheit beim Erwerb von technischen Geräten;
- eine objektive Unterrichtung und Aufklärung der Verbraucher;
- eine Werbung, die den Bedingungen eines lautereren Wettbewerbs und der wirklichen Qualität der Waren und Dienstleistungen entspricht;
- eine Harmonisierung der gegenwärtig geltenden einzelstaatlichen Rechtsvorschriften in der Gemeinschaft auf dem Niveau der wirksamsten einzelstaatlichen Gesetzgebung.

Kapitel IV

Die institutionelle Dynamik der Gemeinschaft

Die Einheit Europas muß dem Willen seiner Völker entsprechen. Dieses Europa muß demokratisch verfaßt sein.

- Seine Demokratie beruht auf Institutionen, die im Einklang mit Recht und Gesetz die freie politische Willensbildung aller gewährleisten.
- Sie erfordert die Bildung politischer Gewalt.
- Sie erfordert die Kontrolle dieser Gewalt durch demokratisch gewählte Volksvertreter.

Einer dynamischen Entwicklung der Institutionen der Gemeinschaft stehen aber immer noch nationalstaatliche Denk- und Handlungsweisen im Wege, aber auch die schwierigen Problemen, denen sich die einzelnen Länder im Inneren und nach außen gegenübersehen.

Im Übergang zur Politischen Union und zur Wirtschafts- und Währungsunion ist es grundlegend, daß die Entwicklung der Gemeinschaft auf die Schaffung eines einzigen gemeinschaftlichen Entscheidungszentrums hinsteuert, dessen politischer Partner das demokratisch gewählte Europäische Parlament sein muß.

Die Direktwahl des Europäischen Parlaments wird eine neue Phase des europäischen Einigungsprozesses einleiten. Von diesem Parlament erwarten wir neue konstitutionelle und institutionelle Impulse für die Verwirklichung der Europäischen Union. Sie ist die Vorstufe für die Europäische Föderation, das politische Endziel des Einigungswerkes.

Daher müssen die Bürger Europas, alle politischen und sozialen Kräfte, die Parlamente der Mitgliedstaaten, vor allem aber das Europäische Parlament die nationalen Regierungen immer stärker drängen, die für das Gelingen dieses historischen Werkes unerläßlichen Entscheidungen zu treffen.

Die Jugend soll aktiv am europäischen Aufbau beteiligt werden. Europäisch anerkannte Jugendorganisationen sind bei sie betreffenden Fragen von den Organen der Gemeinschaft anzuhören. Das „Europäische Forum der Jugend“ sollte in diesem Rahmen eine immer größere Rolle spielen, wie es schon die Konferenz der Staats- und Regierungschefs im Dezember 1969 in Den Haag vorgeschlagen hat.

1. Die Europäische Union

1.1. Vor allem gilt es, die bereits bestehenden Gemeinschaftsregelungen schon jetzt voll anzuwenden. Noch sind die Entscheidungsmechanismen der Gemeinschaft im Rat weitgehend blockiert. So kann den schwerwiegenden

internationalen und innerstaatlichen Störungen, von denen wir betroffen sind, nicht wirksam begegnet werden. Die Organe der Gemeinschaft müssen verstärkt werden, damit sie den Anforderungen an Autorität, Wirksamkeit, inneren Zusammenhalt und doppelte — nationale wie gemeinschaftliche — Legitimität entsprechen. Das Europäische Parlament muß realen Einfluß ausüben, der Rat die erforderlichen Entscheidungen treffen und die Kommission vor allem ihre unabhängigen Initiativbefugnisse in vollem Umfang wahrnehmen.

1.2. Auf diese Weise können wir den Übergang zur nächsten Phase des europäischen Integrationsprozesses vorbereiten: die Verwirklichung der Europäischen Union, wie sie im TINDEMANS-Bericht beschrieben ist. Dieses Ziel ist in der ersten Legislaturperiode des direkt gewählten Europäischen Parlaments zu verwirklichen.

1.3. Hierzu ist es erforderlich, daß

- die bestehenden Verträge in vollem Umfang angewendet und die Möglichkeiten, die sie bieten, voll ausgeschöpft werden;
- die Legitimation und die Zuständigkeit des Europäischen Parlaments und der Kommission verstärkt werden; beide sind die eigentlichen Garanten des Gemeinschaftsinteresses;
- die Befugnisse des Europäischen Parlaments mindestens in dem Maße verstärkt werden, wie sie den nationalen Parlamenten durch Kompetenzübertragung auf die Gemeinschaft verlorengehen;
- der Gemeinschaft aufgrund von Vorschlägen der Kommission im Einvernehmen mit dem Europäischen Parlament neue Zuständigkeitsbereiche übertragen werden, die jenen „qualitativen Sprung“ ermöglichen, der für die Verwirklichung der Europäischen Union als der einzigen vollwertigen und demokratischen Antwort auf die Herausforderungen unserer Zeit unerlässlich ist.

1.4. Der **Europäische Rat** muß dem Einigungsprozeß Impulse geben und den Weg weisen, indem er die zu erreichenden Etappen festlegt und insbesondere die Bereiche definiert, die neu in die Politik und das Recht der Gemeinschaft einbezogen werden sollen. Seine Beschlüsse müssen in genaue Durchführungsanweisungen an die Organe der Gemeinschaft münden.

2. Die Organe

2.1. Das Parlament

Die Befugnisse des Europäischen Parlaments müssen erweitert werden. Es muß uneingeschränkte Haushalts- und Kontrollrechte und zunehmend auch legislative Rechte erhalten.

Darüber hinaus soll

- die Kommission durch das Parlament ihre Investitur erhalten;
- der Ratspräsident vor dem Parlament regelmäßig mündlich Bericht über die Tätigkeit des Rats erstatten;

- das Konzertierungsverfahren zwischen Parlament und Rat auf den gesamten Wirkungsbereich des Rats ausgedehnt werden;
- das Parlament das Recht erhalten, an Stelle des Rats eine Entscheidung zu treffen, falls sich der Rat nach Abschluß des Konzertierungsverfahrens innerhalb eines festgesetzten Zeitraums zweimal weigert, über eine in den Anwendungsbereich der Verträge fallenden Sachverhalt zu entscheiden.

2.2. Die Kommission

Die Kommission soll treibende Kraft in der europäischen Einigung werden. Hierfür muß sie stärker das politische Kräfteverhältnis des Europäischen Parlaments spiegeln und ihren zu technokratischen Charakter ablegen. Dies erfordert:

- Ernennung des Kommissionspräsidenten nach Anhörung des Europäischen Parlaments;
- beim Amtsantritt einer neuen Kommission soll im Europäischen Parlament eine Aussprache über ihre Einsetzung sowie über ihr Programm stattfinden, an deren Ende die Vertrauensfrage zu stellen ist;
- da die Kommission dem Europäischen Parlament verantwortlich ist, hat sie den Stellungnahmen des Parlaments Rechnung zu tragen und ihm ihre eigenen Vorschläge zur Abstimmung vorzulegen.

2.3. Der Ministerrat

Der Rat muß seine Durchschlagskraft und seine Legitimation als Gemeinschaftsorgan dadurch verstärken, daß er

- **seinen politischen Aktivitäten integriert:** der Rat als Gemeinschaftsorgan zeichnet verantwortlich für sämtliche Tätigkeitsbereiche, einschließlich der Konsultationen und Entscheidungen auf dem Gebiet der Außenpolitik im Rahmen der „Politischen Zusammenarbeit“;
- **seine Arbeit beschleunigt:** durch die Anwendung der vertraglich vorgeschriebenen Mehrheitsentscheidung für den Gemeinschaftsbereich und durch Bildung eines Entscheidungszentrums im Rahmen der „Politischen Zusammenarbeit“ (gemeinsame Außenpolitik), wie im TINDEMANS-Bericht vorgeschlagen;
- **sich mehr auf seine gesetzgeberische Funktion ausrichtet:** dabei sind Einzelheiten den Ausführungsbestimmungen der Kommission zu überlassen.

2.4. Der Europäische Gerichtshof

Der Europäische Gerichtshof hat darüber zu wachen, daß die Römischen Verträge nach Geist und Buchstaben voll erfüllt werden. Er soll Hüter der Verfassung der Europäischen Union werden.

Damit die Gemeinschaft auch in Zukunft rechtsstaatlichen Anforderungen entspricht, müssen die Befugnisse des Gerichtshofs auf alle Zuständigkeiten der Union ausgedehnt werden. Er muß eine Rechtsinstanz werden, die von jedem Bürger angerufen werden kann, der sich von einer Institution der Union in seinen Rechten beeinträchtigt sieht.

2.5. Der Europäische Rechnungshof

Der wachsende Haushalt der Gemeinschaft und die steigende Zahl von Mißbräuchen und Betrugsfällen erfordern ständige Überwachung und strenge Kontrolle der Gemeinschaftsmittel. Daher muß der Europäische Rechnungshof unter Wahrung seiner Unabhängigkeit eng mit der Exekutive und dem Europäischen Parlament zusammenarbeiten.

3. Andere Organe

3.1. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß, der sich aus Vertretern des wirtschaftlichen und sozialen Lebens zusammensetzt, muß als Beratungsorgan für alle ihn betreffenden Fragen gestärkt werden.

3.2. Die verantwortlichen Vertreter der Regionen sollen angemessen an Entscheidungsverfahren beteiligt werden, die sie selbst betreffen.

Kapitel V

Unser Ziel: EIN VEREINTES EUROPA

Für uns ist die Europäische Union, wie sie von den Staats- bzw. Regierungschefs des Europäischen Rats feierlich proklamiert und im TINDEMANS-Bericht beschrieben wurde, eine bedeutende Etappe auf dem Weg zur europäischen Einigung.

Wir halten an dem endgültigen politischen Ziel des europäischen Einigungswerkes fest, nämlich an der Umwandlung der Europäischen Union in eine Europäische Föderation, also in einen Europäischen Bundesstaat eigener Art, so wie Robert SCHUMAN ihn schon in seiner Erklärung vom 9. Mai 1950 verkündet hat.

Europa wird erst in vollem Umfang fähig sein, gemeinsam, dynamisch und überzeugend zu handeln, wenn es die notwendigen Institutionen besitzt:

- ein direkt gewähltes **Europäisches Parlament**, das dem freien Willen der Völker Ausdruck verleiht,
- eine **Kammer der Staaten**, die die legitimen Interessen der Mitgliedstaaten vertritt,
- eine **Europäische Regierung**, die willens und fähig ist, wirklich zu regieren.

GEMEINSAM FÜR EIN EUROPA FREIER MENSCHEN

Konrad-Adenauer-